

## ENTSCHEIDUNGEN DES MONATS APRIL 2022

Art 8 EMRK, Art 7 B-VG

### **Erster Lockdown für Ungeimpfte und 2G-Regel waren gesetzeskonform.**

VfGH 17. 3. 2022, V 294/2021

Die Antragstellerin machte geltend, dass einzelne Bestimmungen der 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung gesetzwidrig seien. Ein Lockdown dürfe nämlich nur verhängt werden, wenn diese Maßnahme zur Eindämmung der Pandemie „unerlässlich“ sei, „um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern“, und andere, weniger einschneidende Beschränkungen nicht ausreichen (§ 6 Abs 1 COVID-19-MG). Sie sei durch die angefochtenen Bestimmungen in ihrem Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens verletzt, weil die Schaffung einer "2G-Regel" nicht notwendig iSd Art 8 Abs 2 EMRK sei, zumal diese nicht das zur Zielerreichung gelindeste Mittel darstelle. Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft könnten sich nämlich auch Vollimmunisierte mit dem Virus infizieren und andere anstecken. Aus demselben Grund sei es auch sachlich nicht gerechtfertigt, den Zutritt für Kunden zB zu Geschäften und Gastronomiebetrieben von einem 2G-Nachweis abhängig zu machen. Die Tatsache, dass getestete Personen keine solchen Betriebe betreten durften, verstoße zudem gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Dazu erwog der VfGH:

Der Verordnungsakt dokumentiert die epidemiologische Lage und wissenschaftliche Erkenntnisse insbesondere über die damals vorherrschende Delta-Variante von COVID-19 bzw über deren Inzidenz. Vor diesem Hintergrund durfte der BMSGPK Mitte November 2021 vertretbar annehmen, dass nicht immunisierte Personen sowohl ein deutlich erhöhtes Ansteckungs- und Übertragungsrisiko als auch ein deutlich erhöhtes Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs haben, und die Ausgangsbeschränkung für nicht immunisierte Personen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und der Überlastung des Gesundheitssystems geeignet war. Dem BMSGPK ist weiters nicht entgegenzutreten, wenn er angesichts der hohen Zahl an täglichen Neuinfektionen sowie der angespannten Situation in den Spitälern die (bloße) Vorlage eines negativen PCR-Testergebnisses als gelinderes Mittel nicht für geeignet hielt, um die prognostizierte systemkritische Belastung des Gesundheitssystems abzuwenden, sondern eine ganztägige Ausgangsbeschränkung für Personen ohne 2G-Nachweis ab dem 15.11.2021 als unerlässlich erachtete. Gerade im Hinblick auf das Grundrecht auf Privat- und Familienleben waren zudem zahlreiche

Ausnahmen von der Ausgangsregelung vorgesehen; die Ausgangsregelung war daher in einer Gesamtbetrachtung verhältnismäßig.

Auch gegen die Betretungs- und Einlassbeschränkungen, die vom 15. bis zum 21. November 2021 nur für Personen ohne 2G-Nachweis galten, bestehen keine Bedenken. Der BMSGPK hat insb nachvollziehbar dargelegt, dass die bereits ab 8.11. 2021 eingeführte Maskenpflicht in Betriebsstätten des Handels nicht ausgereicht habe, das rasant steigende Wachstum der Neuinfektionen ausreichend unter Kontrolle zu bringen.

Die Unterscheidung zwischen Geimpften und Genesenen einerseits und Personen ohne 2G-Nachweis – also etwa Getesteten – andererseits verstieß auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Das COVID-19-MG sieht vor, dass eine solche Ungleichbehandlung auf wissenschaftlich vertretbaren Annahmen über wesentliche Unterschiede in Bezug auf die Weiterverbreitung von COVID-19 beruhen muss. Dies war im Fall der 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung nachvollziehbar gegeben. Zusammengefasst ist es daher weder als gesetz- noch als gleichheitswidrig zu erkennen, dass der Ordnungsgeber angesichts der relevanten Unterschiede im Tatsächlichen die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 3, 4, 6 Abs 1 und 1 Abs 5b iVm Abs 5 und 5a zweiter Satz COVID-19-MG als erfüllt angesehen und die bekämpften Maßnahmen der 5. COVID-19-SchuMaV erlassen hat. Der Ordnungsgeber handelte auch nicht unsachlich, wenn er im Hinblick auf die angefochtene Ausgangsregelung und die Betretungsbeschränkungen das (bloße) Vorhandensein eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 (siehe § 1 Abs 5a Z 2 COVID-19-MG) im hier zu beurteilenden Zeitraum für nicht geeignet ansah, um die prognostizierte systemkritische Belastung des Gesundheitssystems abzuwenden.

Der Antrag ist daher abzuweisen.

Link zur Entscheidung im Volltext:

[https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH-Erkenntnis\\_V\\_294\\_2021\\_vom\\_17.\\_Maerz\\_2022.pdf](https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH-Erkenntnis_V_294_2021_vom_17._Maerz_2022.pdf)

§§ 106 und 363a StPO; Art 6 Abs 2 und Art 13 EMRK

### **Verletzung der Unschuldsvermutung durch Medienarbeit der Kriminalpolizei**

OGH 8.2.2022, 11 Os 109/21w

Der OGH wies einen Antrag auf Erneuerung des Verfahrens (§ 363a StPO) zurück, mit dem eine Verletzung ua von Art 6 Abs 2 EMRK durch eine Beschwerdeentscheidung geltend gemacht worden war.

Vom Erneuerungswerber vorgebrachter Hintergrund war, dass Vertreter der Kriminalpolizei (im Zusammenhang mit einem Strafverfahren von öffentlichem Interesse) Hintergrundgespräche mit Medienvertretern abgehalten hätten, in welchen sie den Erneuerungswerber in einer die Unschuldsvermutung verletzenden Weise als „der Tat überführt“ und „Mitglied einer kriminellen Vereinigung“ bezeichnet hätten.

In seiner Entscheidung stellte der OGH klar, dass die Staatsanwaltschaft bei der Information von Medien (§ 35b StAG) im Rahmen der Justizverwaltung tätig ist und sie dabei keine Kompetenzen als

Leiterin des Ermittlungsverfahrens nach der StPO ausübt. Ihr kommt demnach auch keine Leitungs- oder Kontrollbefugnis gegenüber der kriminalpolizeilichen Medienarbeit zu.

Abschließend deutet die Entscheidung an, dass allenfalls eine Rechtsschutzlücke wegen des Fehlens einer wirksamen Beschwerde (vgl Art 13 EMRK) zur Geltendmachung von Grundrechtsverletzungen durch derartige Medieninformationen bestehe, die jedoch nicht von Gerichten (sondern nur vom Gesetzgeber) geschlossen werden könne.